

für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder SGB II

(Stand 4. März 2015)

Zwischen der Ev. Gesellschaft für Diakonie Unterbarmen gGmbH

als Träger der Ev. Altenwohnstätte Zeughausstrasse, Zeughausstr. 26, 42287 Wuppertal

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend "Einrichtung" genannt –

u n d

bisher wohnhaft in nachstehend "Bewohnerin" / "Bewohner" genannt –

vertreten durch

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom geschlossen:

auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag

§ 1

Einrichtungsträger

(1) Die Ev. Gesellschaft für Diakonie ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit Sitz in 42287 Wuppertal, Zeughausstr. 26.

Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflegeund Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfung.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.



Leistungen der Einrichtung

(1) Die Ei	nrichtung erbringt de	er Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:
a)	Unterbringung in ei	nem Zimmer Nr.:
	Größe des Zimmer	s: m²
	Sanitärraum:	Bad mit Dusche/WC für 1 Doppelzimmer
	Möblierung:	Bad mit Dusche/WC für ein Einzelzimmer Bett Nachttisch Stuhl Tisch Schrank
	Anschluss Telefo	n möglich: ja nein
	Anschluss Kabelf	ernsehen/Fernsehen möglich: ja nein
b)	Verpflegung in folg	endem Umfang:
	- Normalkost::	Frühstück Zwischenmahlzeit Mittagessen Nachmittagskaffee Abendessen Spätmahlzeit bei Bedarf
	- bei Bedarf:	leichte Vollkost oder Diätkost nach ärztlicher Verordnung
	sowie eine ausreich Tee, Mineralwasse	nende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, r und Saft)
c)	Bewohners entspranerkannten Stan	sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des echende Pflege und Betreuung nach dem allgemein d medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem algesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) gestufe):
	Klasse/Stufe Klasse/Stufe Klasse/Stufe außergewöh	· II
	•	Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeit- onären Pflege (NRW).



Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner gem. § 87 b SBG XI, soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.
- e) Pflege und Betreuung, unterhalb der Pflegestufe I (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
- f) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes

Reinigungsfrequenz: 2 x wöchentliche Naßreinigung des Bodens und der Sanitärobjekte (bei Bedarf häufiger)

- g) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;
- h) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche;
- i) Barbetragsverwaltung;
- j) Bereitstellung von Inkontinenzmaterial, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und –einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.

(3) D	ie Ei	inrichtung übergibt der Bewohneri	n/den	n Bewohner folgende Schlüssel:
		Zimmerschlüssel		Haustürschlüssel
D	ie Ai	nfertigung weiterer Schlüssel darf	nur d	ie Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners auf ihre/seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurück zu geben.

(4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.



Leistungsentgelt

(1)	Das vorläufige Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit	den
	Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen	1
	Vergütungsvereinbarungen.	

(2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entsprich Bewohners/der Bewohnerin in eine Pflegestufe durch Das Leistungsentgelt beträgt pro Tag:		_
Entgelt für UnterkunftEntgelt für Verpflegung	€	17,92 tägl. 13,79 tägl.
 Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI Stufe I Stufe III 	€ €	46,09 tägl. 66,35 tägl. 87,34 tägl.
 Zuschlag für außergewöhnlich hohen und intensiven Pflegeaufwand ("Härtefall") 	€	12,59 tägl.
 Pflege und Betreuung, unterhalb der Pflegestufe I (sog. Stufe 0 im Sinne von § 61 SGB XII) 	€	29,35 tägl.
 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu er- gangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung): 		
Doppelzimmer Einzelzimmer Typ B Einzelzimmer Typ A	€ €	17,43 tägl. 19,43 tägl. 20,43 tägl.
 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung) 	€	tägl.
 - Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsaus- gleichsverordnung (AltPflAusgIVO) im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XI 	€	3,69 tägl.
Insgesamt	€	tägl.
Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in	der Re	gel monatlich
€ 1.064,00	€	1.612,00
(3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner vollständig	und	dauerhaft durch

Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen.



- Entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom 30.01.2015 werden z. Zt. 4,59 € täglich von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.
- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgaben des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtung verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v. H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusqlVO). Abweichend von Satz 5 sind für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung, die jeweils gültigen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusgIVO) zu zahlen.
- (5) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet. Das Entgelt ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin / des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Bewohner / der Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüber zu stellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der Bewohnerin/ dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüber zu stellen.



Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 4 Abs. 2 dieses Vertrages verändern, gilt für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und / oder des SGB XII in Anspruch nehmen, die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des festgesetzten Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusgIVO) als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin / dem Bewohner die beabsichtige Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagen Maßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, Die Angaben der Eirichtung durch Einsichtnahme der Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 7

Fälligkeit und Abrechnung

(1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats bzw. nach Rechnungsstellung fällig, es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber: Ev. Gesellschaft für Diakonie Unterbarmen gGmbH

Bank: Bank für Kirche und Diakonie

BLZ: 350 601 90

BIC: GENODED1DKD **Kontonr.**: 10 11874 017

IBAN: DE 17 3506 0190 1011 8740 17

zu überweisen. In dem Fall, dass der Bewohner/die Bewohnerin der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats bzw. nach Rechnungsstellung ein.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegewohngeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.
- (2) Die Bewohnerin/des Bewohners ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurück zu zahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend am Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 17 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Der Mitwirkung der Bewohnerin/des Bewohners bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob sie/er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SBG XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 2 Abs. 1 d dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung der Bewohnerin/des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 9

Eingebrachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden. Eine Verwahrung ist im Haussafe möglich.



Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 11

Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 12

Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 3 bis 5).
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.

§ 13

Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 2 beigefügt.
- (3) Die Rechte nach § 10 Abs. Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG) im Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.



Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Fa	Ille des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:		
1.	Herr/Frau		
	(Name, Vorname)		
	(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)		
2.	Herr/Frau		
	(Name, Vorname)		
	(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)		
(2) Die E siche	inrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss r.		
	schadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Ige soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an		
Herr/I	-rau		
in			
111			
oder i	m Verhinderungsfalle an		
Herr/Frau			
in	in		
ausge	ehändigt werden.		
J			

§ 15

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tode der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.



Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus einem wichtigen Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 17

Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbieten und ihr deshalb ein Festhalten an den Vertrag nicht zumutbar ist.
 - 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
 - 4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Einrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder



b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Einrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3.2 Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin/den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2-4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 18

Nachweis von Leistungsersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 16 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zu Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.



wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.	
Wuppertal, den	
(für die Einrichtung)	(Bewohnerin/Bewohner)
	(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer / Bevollmächtige oder Bevoll- mächtigter)

(3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Lei-

stungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen,



Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung Frau Feldhoff wenden. Frau Feldhoff ist zu erreichen unter folgender Anschrift: Zeughausstr. 26, 42287 Wuppertal, Telefon: 02 02 / 55 10 313, Fax: 02 02 / 55 10 340.
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zur richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Herr Ulrich Fischer, Zeughausstr. 26, 42287 Wuppertal, Telefon: 02 02 / 55 10 311, Fax: 02 02 / 55 10 340.
- Sie k\u00f6nnen Ihre Beratungsw\u00fcnsche, Anregungen oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Vorsitzende ist zurzeit Frau Gisela Wenzel. Sie ist \u00fcber ein Postfach in unserem Hause zu erreichen.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können.

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Lenaustr. 41, 40470 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 63 98 – 0, Fax: 02 11 / 63 98 – 299.

2. Zuständige Behörde nach WTG (Heimaufsicht):

Frau Weuster, Ressort 201 SP, 42269 Wuppertal, Telefon: 02 0 2/563 – 0.

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:

Sozialamt Wuppertal, Neumarkt 10, 42103 Wuppertal, Telefon: 02 02 / 563 – 0.

4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

Schlossbleiche 20, 42103 Wuppertal, Telefon: 02 02 / 44 77 32

bzw. die Anschrift der Verbraucherzentrale in Düsseldorf: Verbraucherzentrale in NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Telefon: 02 11/38 09 – 0, Fax: 02 11/38 09 – 172.

_						
<u> </u>	Ancchrift da	r Kranken- un	d Dilagakacca	A dor Bowol	anorin/doc	Powohnere:

(Name, Anschrift und Telefon/Fax-Nr.:)	



Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

- 1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
- 2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
- 3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a) Beschwerdestelle des Trägers
 - b) Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d) Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e) Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f) Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g) Ortliche Verbraucherberatung
- 4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a) Die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b) Im Rahmen ihrer satzungsmäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c) In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

10.12.2013



Anlage 3
Ev. Gesellschaft für Diakonie Unterbarmen gGmbH Zeughausstr. 26, 42287 Wuppertal
Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZZ00000167764 Mandatsreferenz: ()
SEPA-Lastschriftmandat
Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Ev. Gesellschaft für Diakonie Unterbarmen gGmbH, Ev. Altenwohnstätte Zeughausstrasse, von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Ev. Altenwohnstätte auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Vorname und Name des Kontoinhabers
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort
Kreditinstitut (Name und BIC)
DE//// IBAN

Datum, Ort und Unterschrift



Name, Vorname:

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

- Ich bin damit einverstanden, dass die Ev. Gesellschaft für Diakonie Unterbarmen. gGmbH folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen.
 - Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
 - Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
 - Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
 - **Anamnese-Dokumentation**
 - Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - o Ressourcen
 - o Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich Medikamente, Psychosoziale Betreuung)
 - Pflegedokumentation (schriftlich/fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Bewohnerberichte
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - o Mobilisation- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
 - o Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, В. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - freiheitsentziehender Maßnahmen Dokumentation incl. Genehmiauna
 - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung
- 2. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung

	Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Itstehen können.
Wuppertal, den	
	(Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners)
	(Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers/des Bevoll- mächtigen/der Bevollmächtigten)



Name,	۷	'orname) :
-------	---	---------	------------

Einwilligung zur Datenweitergabe zur Abrechnung

Ich bin damit einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige / Betreuer ggf. mit Wirkungskreisen, Aufnahmedatum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheit, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,
- o zuständige Pflege- und Krankenkasse
- Träger der Sozialhilfe

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Wuppertal, den	
	(Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners)
	(Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers/des Bevoll- mächtigten/der Bevollmächtigten)